

1277 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 11 09

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxx, mit dem das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Das Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972, BGBl. Nr. 414, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 393/1976, wird geändert wie folgt:

§ 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) gebührt dem Arbeitnehmer ein Urlaub von 30 Werktagen; er erhöht sich auf 36 Werktage, wenn Beschäftigungszeiten von mindestens 1 150 Anwartschaftswochen erreicht wurden.“

ARTIKEL II

Übergangsbestimmungen

(1) Der Urlaubsanspruch gemäß Artikel I gebührt erstmals für jene Anwartschaftsperiode, deren Anwartschaftswochen überwiegend nach dem 29. Dezember 1985 liegen.

(2) Für die Anwartschaftsperiode, deren Anwartschaftswochen überwiegend nach dem 1. Jänner 1984 liegen, beträgt das Urlaubsausmaß:

1. nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) 26 Werktage;
2. nach Beschäftigungszeiten von mindestens 920 Anwartschaftswochen, aber noch nicht 1 150 Anwartschaftswochen 30 Werktage;
3. nach Beschäftigungszeiten von mindestens 1 150 Anwartschaftswochen 32 Werktage.

(3) Für die Anwartschaftsperiode, deren Anwartschaftswochen überwiegend nach dem 30. Dezember 1984 liegen, beträgt das Urlaubsausmaß:

1. nach Beschäftigungszeiten von jeweils 46 Anwartschaftswochen (Anwartschaftsperiode) 28 Werktage;

2. nach Beschäftigungszeiten von mindestens 920 Anwartschaftswochen, aber noch nicht 1 150 Anwartschaftswochen 30 Werktage;
3. nach Beschäftigungszeiten von mindestens 1 150 Anwartschaftswochen 34 Werktage.

(4) Zwei Werktage des Urlaubsausmaßes nach Abs. 2 Z 1 und 3 sind ungeteilt unmittelbar an einen gemäß § 7 Abs. 1 zu verbrauchenden Urlaub anzuschließen; gleiches gilt für vier Werktage des Urlaubsausmaßes nach Abs. 3 Z 1 und 3.

ARTIKEL III

Anrechnung von höheren Urlaubsansprüchen

Ein das bisherige gesetzliche Urlaubsausmaß übersteigender Anspruch, der in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen vorgesehen ist, ist auf die durch dieses Bundesgesetz vorgesehene Erhöhung des Urlaubsanspruches anrechenbar, sofern der Anspruch nicht als Abgeltung für erschwerende Arbeitsbedingungen, besondere Gefährlichkeit der Arbeit oder wegen Behinderung gewährt wurde. Durch die Anrechnung darf jedoch der dem Arbeitnehmer bisher gebührende Urlaubsanspruch nicht verkürzt werden.

ARTIKEL IV

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen können frühestens mit 1. Jänner 1984 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

VORBLATT

Problem:

Die beabsichtigte Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, erfordert eine entsprechende Anpassung der Urlaubsbestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, um die Bauarbeiter hinsichtlich ihres Urlaubsanspruches nicht gegenüber den anderen Arbeitnehmergruppen zu benachteiligen.

Problemlösung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll in Form einer Etappenregelung der Mindesturlaub von vier auf fünf Wochen und der Urlaubsanspruch nach 1 150 Anwartschaftswochen (entspricht einer Beschäftigungszeit von 25 Jahren) von fünf auf sechs Wochen erhöht werden.

Alternative:

Daß für die Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung keine Alternativen bestehen, hat auch für den Bereich des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 Geltung.

Kosten:

Da die novellierten Bestimmungen Beschäftigungsverhältnisse zum Bund im wesentlichen nicht erfassen, sind für den Bund unmittelbare Kostenbelastungen lediglich für den Bereich der Wildbach- und Lawinenerverbauung zu erwarten. Diese werden pro Etappe ohne kompensatorische Maßnahmen rund 1,3 Millionen Schilling betragen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die urlaubsrechtlichen Bestimmungen des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 wurden im Jahre 1976 an die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung, BGBl. Nr. 390/1976, angepaßt. Da nunmehr eine Novelle zu diesem Gesetz in Vorbereitung steht, ist eine weitere Anpassung des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 erforderlich.

Die angestrebte Urlaubsverlängerung soll in Form einer Etappenregelung durchgeführt werden, wobei der endgültig, also nach Ablauf der einzelnen Erhöhungsetappen, zustehende Urlaubsanspruch schon jetzt festgelegt wird. Die während der Geltung der Etappenregelung zustehenden Ansprüche werden in Übergangsbestimmungen geregelt. Diese Vorgangsweise hat den Vorteil, daß der Text des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972 von Regelungen freibleibt, die nur für zwei Jahre Gültigkeit haben.

Im übrigen wird auf die grundsätzlichen Erläuterungen zum Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung verwiesen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der Materie gründet sich auf Artikel 10 Abs. 1 Z 11 B-VG (Arbeitsrecht).

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Artikel I:

Artikel I enthält in Angleichung an die im Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung vorgesehene Änderung der urlaubsrechtlichen Bestimmungen die Anhebung des Mindesturlaubsanspruches von vier auf fünf Wochen und die Regelung des erhöhten Urlaubsanspruches von sechs Wochen. Diese Regelung stellt den Endpunkt der in Etappen — je zwei Werktage in drei Jahresetappen — vorgesehe-

nen Urlaubserhöhung dar. Da der sechswöchige Urlaubsanspruch ab dem Stichtag 1. Jänner 1986 allgemein erst nach Vollendung des 25. Jahres gebühren soll, müssen nach dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 zum Erwerb des Urlaubsanspruches von 36 Werktagen mindestens 1150 Anwartschaftswochen (25 × 46 Anwartschaftswochen) vorliegen.

Zu Artikel II:

Artikel II enthält grundsätzlich analog zu der im Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung vorgesehenen Regelung die etappenweise Erhöhung des Urlaubsanspruches, jedoch mit zwei geringfügigen Änderungen, die die besondere Konstruktion des Bauarbeiter-Urlaubsrechtes erfordert:

Die Stichtage der Etappenregelung sollen der 1. Jänner 1984, der 30. Dezember 1984 und der 29. Dezember 1985 — jeweils ein Sonntag — sein; dies folgt aus dem System des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes 1972, wonach eine Anwartschaftswoche stets einer Kalenderwoche zu entsprechen hat (§ 6 Abs. 1 BArbUG). Um eine Kalenderwoche als Anwartschaftswoche klar einer Regelung zuordnen zu können, darf der Stichtag nicht innerhalb einer Kalenderwoche liegen.

Weiters sieht der Entwurf vor, daß der erhöhte Urlaubsanspruch nicht erst mit jener Anwartschaftsperiode, die frühestens mit dem jeweiligen Stichtag beginnt, erworben werden soll, sondern bereits mit jener Anwartschaftsperiode, deren Anwartschaftswochen überwiegend nach dem Stichtag liegen.

Dies bedeutet, daß im Falle der ersten Etappe mindestens 24 Anwartschaftswochen einer Anwartschaftsperiode (das ist der überwiegende Teil von 46 erforderlichen Anwartschaftswochen) nach dem 1. Jänner 1984 liegen müssen, wenn mit Vollendung dieser Anwartschaftsperiode ein Anspruch auf zusätzliche zwei Urlaubstage entstehen soll. Dadurch wird der dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz unterliegende Arbeitnehmer hinsichtlich der Möglichkeit, die zusätzlichen Urlaubstage konsumieren zu können, den anderen Arbeitnehmern im wesent-

lichen gleichgestellt. Da der Bauarbeiter nämlich jedesmal erst nach Vollendung der Periode von 46 Anwartschaftswochen einen Urlaubsanspruch erwirbt und erst ab diesem Zeitpunkt diesen Urlaub konsumieren kann, käme er für den Fall, daß die gesamte Anwartschaftsperiode erst ab dem Stichtag 1. Jänner 1984 beginnen müßte, kaum noch zu diesem erhöhten Urlaubskonsum im Jahre 1984. Für die dem Urlaubsgesetz, BGBl. Nr. 390/1976, unterliegenden Arbeitnehmer hingegen, die im zweiten Urlaubsjahr bereits mit Beginn dieses Urlaubsjahres den Anspruch auf den gesamten Urlaub erwerben, wird sich daher in großer Zahl eine Konsumation dieser zusätzlichen Urlaubstage ergeben.

Da mit dem Stichtag 1. Jänner 1986 für den Erwerb des erhöhten Urlaubsanspruches von sechs Wochen Beschäftigungszeiten von mindestens 1 150 Anwartschaftswochen erforderlich sein werden, ist es notwendig, für jene Arbeitnehmer, die im Übergangszeitraum Beschäftigungszeiten zwischen 920 und 1 150 Anwartschaftswochen aufweisen, eine Sonderregelung zu treffen: dies deshalb, weil dieser Personenkreis bereits bei geltender Rechtslage einen fünfwöchigen Urlaubsanspruch hat.

Für die Übergangszeit soll das Urlaubsausmaß daher dreifach gestaffelt werden: bei Beschäftigungszeiten bis zu 920 Anwartschaftswochen wird der Urlaub allmählich von vier auf fünf Wochen angehoben, bei Beschäftigungszeiten zwischen 920 und 1 150 Anwartschaftswochen bleibt der Anspruch auf den fünfwöchigen Urlaub unverändert bestehen, bei Beschäftigungszeiten von über 1 150 Anwartschaftswochen wird das Urlaubsausmaß in Etappen von fünf auf sechs Wochen erhöht.

Zu Abs. 1:

Die volle Erhöhung des Urlaubsanspruches soll erst ab jener Anwartschaftsperiode, deren Anwartschaftswochen überwiegend nach dem 29. Dezember 1985 liegen, wirksam werden.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 enthält den ersten Schritt der Etappenregelung, der mit dem Stichtag 1. Jänner 1984 zum Tragen kommen soll.

Zwei zusätzliche Urlaubstage sollen jene Arbeitnehmer erwerben, die nach dem Stichtag eine Anwartschaftsperiode vollenden, deren überwiegende Zahl von Anwartschaftswochen (dh. 24 Anwartschaftswochen) nach diesem Stichtag liegt, und zwar sowohl jene Arbeitnehmer, die mit dieser Anwartschaftsperiode noch keine 920 Anwartschaftswochen erreicht haben (Z 1), als auch jene Arbeitnehmer, die damit bereits 1 150 oder mehr Anwartschaftswochen erreicht haben (Z 3). Der Urlaubsanspruch (30 Werkstage) jener Arbeitnehmer, die Beschäftigungszeiten zwischen 920 und 1 150 Anwartschaftswochen aufweisen, bleibt — wie oben ausgeführt — unverändert bestehen (Z 2).

Zu Abs. 3:

Als zweiten Schritt der Etappenregelung erhöht Abs. 3 den Urlaubsanspruch jener Arbeitnehmer, die Z 1 und 3 unterliegen, um weitere zwei Werkstage; auf die Ausführungen zu Abs. 2 wird verwiesen.

Zu Abs. 4:

Entsprechend dem in § 7 Abs. 1 Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 verankerten Prinzip des wochenweisen Urlaubsverbrauchs sollen die zusätzlichen Urlaubstage jeweils geschlossen in unmittelbarem Anschluß an einen (mindestens einwöchigen) Urlaub konsumiert werden. Die Zuschläge, die auf diese Tage entfallen, leistet gemäß § 21 Abs. 2 die Urlaubskasse.

Zu Artikel III:

Die Erhöhung des gesetzlichen Mindesturlaubes läßt gesetzliche Bestimmungen, die Zusatzurlaub vorsehen, unberührt.

Sind hingegen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Einzelvereinbarungen Zusatzurlaube vorgesehen, die nicht wegen Arbeiterschwernis, Gefahr bzw. Behinderung gewährt werden, so sind sie auf den gesetzlichen Mindesturlaub anrechenbar, dies allerdings nur im Ausmaß der durch dieses Gesetz jeweils vorgesehenen Erhöhung. Besteht daher beispielsweise ein kollektivvertraglicher Anspruch auf drei Tage Zusatzurlaub und wird (in der 1. Etappe) der Urlaubsanspruch um zwei Tage erhöht, so sind höchstens zwei Tage des Zusatzurlaubes anrechenbar. Eine Verringerung des bereits gebührenden Urlaubsanspruches darf sich durch die Anrechnungsbestimmungen jedenfalls nicht ergeben. Nicht entscheidend für die Anrechenbarkeit ist, auf welcher Regelung der erhöhte Urlaubsanspruch beruht. So kann dieser Anspruch in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung), aber auch in als Verträge zugunsten Dritter zu deutenden „freien“ Betriebsvereinbarungen oder in Vertragsschemata oder in Vereinbarungen zwischen einzelnen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vorgesehen sein.

Auch wenn der höhere Anspruch nicht in Form eines Zusatzurlaubes gewährt wird, sondern durch eine andere Regelung bzw. Vereinbarung zustande kommt (etwa in der Form, daß der Urlaubsanspruch anstelle von Werktagen mit der gleichen Zahl von Arbeitstagen gewährt wird), kann ange-rechnet werden.

Die Anrechnungsregelung soll daher alle Vereinbarungen treffen, aus denen sich unmittelbar ein höheres Urlaubsausmaß ergibt. Nicht erfaßt von dieser Anrechnungsregelung sind jene Vereinba-

rungen, die nur indirekt zu einem höheren Urlaubsanspruch führen, wie zB die über das gesetzliche Ausmaß hinaus vereinbarte Anrechnung von Vordienstzeiten.

Von der Anrechnung werden jene Zusatzurlaube ausgenommen, die aus bestimmten, im Gesetz taxativ aufgezählten Gründen gewährt werden; es sind dies insbesondere höhere Urlaubsansprüche wegen gefährlicher Arbeit und Arbeiten unter erschwerenden Bedingungen. Dazu gehört auch der in einem Kollektivvertrag für die Bauindustrie und das Baugewerbe vorgesehene Zusatzurlaub für Dreischichtarbeiter (Ke 376/80). Auch ein in einem Kollektivvertrag allenfalls vorgesehener Zusatzurlaub für Behinderte tritt zum gesetzlichen Urlaubsanspruch hinzu, soll also nicht angerechnet werden.

Zu Artikel IV:

Die vorliegende Novelle zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 soll gleichzeitig mit der Novelle zum Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung in Kraft treten (Abs. 1).

Die nach § 21 BARbUG bei Änderung des Urlaubsanspruches erforderliche Neufestsetzung des vom Arbeitgeber zu leistenden Zuschlages zum Lohn sowie der sich aus den neuen Zuschlagsleistungen ergebenden Anwartschaften gemäß § 4 Abs. 2 BARbUG hat durch Verordnung auf Grund von gemeinsamen Vorschlägen der Kollektivvertragsparteien zu erfolgen; Abs. 2 trägt daher dem Bedürfnis, diese Verordnung möglichst rasch erlassen zu können, Rechnung.